

Siegelungswesen

Siegelungsbeauftragte

Michèle Urben, Gemeindeschreiberin, Tel. direkt 032 631 50 73

Siegelungsbeauftragter-Stv.

Peter Bühler, Gemeindeschreiber-Stv.

Generelle Information zur Siegelung

Stirbt eine Person mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Walliswil b. Niederbipp ist es Aufgabe der Gemeinde, resp. der Siegelungsbeauftragten, gestützt auf Art. 209 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG), Art. 8 ff der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars (Inventarverordnung) sowie Art. 154 ff des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen.

Die Angehörigen werden gebeten, den Todesfall der Siegelungsbeauftragten mitzuteilen. Nach Eingang der Todesmeldung wird sich die Siegelungsbeauftragte innerhalb von höchstens sieben Tagen bei den Angehörigen melden, um das Siegelungsprotokoll aufzunehmen. Die bei der Errichtung des Siegelungsprotokolls anwesenden Personen sind verpflichtet, der Siegelungsbeauftragten wahrheitsgetreue und vollständige Auskünfte zu geben.

Für die Aufnahme des Siegelungsprotokolls sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:

- Möglichst aktuelle Auszüge von Bank- und Postkonten (falls möglich per Datum des Todes)
- Policen von Lebens-, Renten oder Unfallversicherungen
- Angaben zu allenfalls bestehenden wertvollen Sammlungen
- Testament(e) / Letztwillige Verfügung(en), sofern solche existieren
- Ehe- und Erbverträge
- Name und Adresse der gesetzlichen Erben (Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister) sofern sie bekannt sind (inkl. Geburtsdatum)

Anlässlich der Aufnahme des Siegelungsprotokolls ist der voraussichtliche Vertreter / die voraussichtliche Vertreterin der Erben zu bezeichnen.

Weiter ist für den Fall, dass durch das Regierungsstatthalteramt ein Steuerinventar anzuordnen ist, ein bernischer Notar zu bezeichnen, welcher mit der Aufnahme des Inventars zu beauftragen ist.